

BETREUUNGSVERTRAG

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern im Kindergarten der
Evangelischen Christophorus-Kirchengemeinde Groß Kreuz

.....

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die derzeit geltende Fassung des Kindertagesstättengesetzes (Kitagesetz) des Landes Brandenburg und die geltende Satzung des Trägers über die Erhebung von Elternbeiträgen.

Zwischen dem Träger des Evangelischen Kindergartens Groß Kreuz, dem Gemeindefkirchenrat Groß Kreuz, vertreten durch Herrn Pfarrer Kuhnt und den Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten des unten genannten Kindes

Frau/ Herr

wohnhaft in

Telefon:

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

1.1. Das Kind geboren am

wird mit Wirkung vom in die Einrichtung aufgenommen.

Der Betreuungsbedarf beträgt täglich bzw. wöchentlich Stunden.

Die tägliche Betreuungszeit wird regelmäßig von bis vereinbart.

Die Aufnahme erfolgt nur, wenn die Eltern durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach § 11 (2) Kitagesetz die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein. Die Bescheinigung ist der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

Arbeitszeitbestätigung der Mutter (Personensorgeberechtigter) liegt vor: ja / nein

Arbeitszeitbestätigung des Vaters (Personensorgeberechtigter) liegt vor: ja / nein

Das Kind wird/kann von folgenden Personen gebracht und/oder abgeholt werden:

.....

2. Elterngebühren und Essengeld

- 2.1. Elterngebühren sind entsprechend den Festlegungen des Kindertagesstätten-gesetzes (Kitagesetz) des Landes Brandenburg, erlassener Durchführungsbestimmungen und der entsprechenden Satzung an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

Die Höhe und Staffelung der Elterngebühren ist abhängig vom Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang und wird auf der Grundlage der Erklärung der Eltern zu ihrem Einkommen festgesetzt und erhoben. Erfolgt gegenüber dem Träger keine Einkommenserklärung, so kann der Höchstsatz der Elternbeiträge festgesetzt werden. Die Höhe des Essengeldes wird vom Träger festgelegt und ist neben der Elterngebühr zu entrichten. Einkommenveränderungen sind dem Träger kurzfristig mitzuteilen.

- 2.2. Die Beiträge werden nach dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt. Das Essengeld ist zusätzlich zu zahlen. Vorzugsweise erteilen die Eltern (Personensorgeberechtigten) der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Kreuz hierzu eine Einzugsermächtigung:

Bankverbindung:
Kontonummer:
BLZ:
Kontoinhaber:

In begründeten Ausnahmefällen kann die Überweisung des monatlichen Kostenbeitrages sowie des Essengeldes an folgende Bankverbindung erfolgen:

Bank für Kirche und Diakonie
BLZ 350 601 90
Kontonummer: 15 52809 013

- 2.3. Der monatliche Kostenbeitrag in Höhe von € ist bis zum 3. Werktag des folgenden Monats zu entrichten.
- 2.4. Das Essengeld beträgt in unserer Einrichtung z.Zt. 1,95 € pro Tag und ist wie der monatliche Kostenbeitrag bis zum 3. Werktag des Folgemonats zu entrichten. Wird ein Kind bis 8.00 Uhr abgemeldet, ist an diesem Tag kein Essengeld zu zahlen.
- 2.5. Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des Kostenbeitrages und des Essengeldes als Gesamtschuldner.

- 2.6. Wird ein Kind für weniger als einen Monat in die Einrichtung aufgenommen, zahlen die Eltern/Personensorgeberechtigten den Tagessatz entsprechend der Regelung für Gastkinder.
- 2.7. Elternbeiträge werden bei Fehlzeiten nicht zurückerstattet.

3. Erkrankungen und Fehlzeiten der Kinder

- 3.1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes sind in der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden.
Ferner ist die Kindertagesstätte sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.
- 3.2. Als entschuldigt gilt ein Kind erst, wenn die Kindertagesstätte am ersten Tag des Fehlens des Kindes bis 8.00 Uhr vom Fehlen und dem Grund des Fehlens unterrichtet wurde.
Bei einer späteren oder nachträglichen Unterrichtung gilt das Kind erst ab dem, der Benachrichtigung folgenden Tag als entschuldigt.
- 3.3. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen (Bundesseuchengesetz 6. Abschnitt § 48). Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung.
Der zuständige Amtsarzt oder der von ihm beauftragte Arzt des Gesundheitsamtes entscheidet, ob krankheits- oder ansteckungsverdächtige oder Krankheitserreger ausscheidende, nicht erkrankte Kinder oder Geschwister dieser sowie die in Satz 1 genannten Kinder die Kindertagesstätte besuchen dürfen.

4. Öffnung der Kindertagesstätte

- 4.1. Unsere Einrichtung ist von 6.15 Uhr bis 16.45 Uhr geöffnet.
- 4.2. Während der Schulfreienzeiten kann die Kindertagesstätte bis zu 25 Tagen geschlossen werden. Insbesondere erfolgt eine dreiwöchige Schließung während der Sommerferien. Über die Weihnachtsfeiertage ist der Kindergarten von Heiligabend bis Neujahr geschlossen.
- 4.3. Sofern die Eltern/Personensorgeberechtigten berufstätig sind und während der Schließzeit nachweisbar nicht Urlaub nehmen können und eine anderweitige Betreuung nicht gewährleistet ist, bemüht sich die Leitung der Einrichtung, das Kind in einer anderen Kindertagesstätte unterzubringen.

- 4.4. Die Kindertagesstätte oder eine Gruppe kann ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen geschlossen werden.

5. Betreuung in der Kindertagesstätte

- 5.1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- 5.2. Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage christlicher Ethik und des geltenden Kindertagesstättengesetzes.
- 5.3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Übergabe in die Obhut der abholberechtigten Personen.
- 5.4. Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert. Für Kleidungsstücke, Taschen und andere persönliche Sachen des Kindes/der Kinder übernimmt der Träger keine Haftung.
- 5.5. Im Interesse des Kindes ist es sehr wichtig, dass die Personensorgeberechtigten und die Erzieherinnen der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren.
Es wird daher erwartet, dass die Personensorgeberechtigten an den einberufenen Elternversammlungen teilnehmen.
Für Einzelgespräche steht die Leitung und die jeweilige Gruppenerzieherin nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.6. Die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.
Solange Kinder mit Ungeziefer behaftet sind, können sie nicht im Kindergarten betreut werden.
- 5.7. Bei Änderungen der Anschrift/Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.
- 5.8. Alle Änderungen der Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten (Eheschließung, Wohnungs- und/oder Arbeitsplatzwechsel, Einkommensverhältnisse, Voraussetzungen für Geschwisterermäßigung o.ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

6. Kündigung

- 6.1. Die Eltern/Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an.
- 6.2. Der Betreuungsvertrag gilt längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres, das vor dem ersten Grundschuljahr des Kindes liegt. Er endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 6.3. Die Vereinbarung kann vom Träger fristlos gekündigt werden, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz dreimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind oder die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- 6.4. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

Groß Kreuz, den

.....
Eltern/Personensorgeberechtigte

.....
Träger